

Richtlinien des Gemeinderates und der Schulkommission zum Schulreglement

1 Zweck

In diesem Anhang sind einige Bestimmungen des Schulgesetzes und der Schulorganisation sowie Vorstellungen und Beschlüsse der Schulkommission und des Gemeinderates enthalten.

2 Allgemeines

Die Schule

- Unterstützt die Eltern in der Ausbildung und der Erziehung der Kinder;
- beruht auf dem christlichen Bild des Menschen und der Achtung seiner Grundrechte;
- trägt dazu bei, dass das Kind sein Land in seiner Vielfalt kennenlernt und fördert in ihm eine offene Geisteshaltung gegenüber der gesamten menschlichen Gesellschaft;
- wirkt im Unterricht auch auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Schüler hin.

3 Rechte des Schülers und der Eltern

- a) Bei auftretenden Problemen sollten die beteiligten Parteien zuerst im direkten Gespräch versuchen, eine Lösung zu finden.
- b) Fühlt sich ein Schüler ungerecht behandelt, so kann er oder seine Eltern (gesetzlicher Vertreter) eine Aussprache verlangen mit:
 - der Lehrperson
 - der Schulkommission
 - dem Schulinspektor

4 Pflichten des Schülers und der Eltern

Der Schüler ist verpflichtet:

- Die Schulordnung sowie die Weisungen der Lehrerschaft zu befolgen;
- die Schule regelmässig zu besuchen;
- pünktlich zum Unterricht zu erscheinen;
- die Hausaufgaben gewissenhaft zu erledigen;
- Schulräume, Einrichtungen, Lehrmittel und Unterrichtsmaterial sorgfältig zu benützen;
- sich jeglichem Konsum von Alkohol, Nikotin und anderer Drogen zu enthalten;
- sich auf dem Schulweg an die allgemeinen Verkehrsregeln und die Anordnungen der Strassenpatrouilleure zu halten.

Für Urlaube und andere Absenzen ist dem Lehrer ein schriftliches Gesuch einzureichen. Der Lehrer wird gemäss den Weisungen seiner Befugnis über die Bewilligung oder Ablehnung entscheiden.

Bei unvorhergesehener Abwesenheit, insbesondere bei Krankheit oder Unfall, benachrichtigt der Schüler oder seine Eltern unverzüglich den Lehrer.

Landschultage oder -wochen sowie das Ski- und Sportlager ab der 4. Klasse sind Teil des Unterrichts.

5 Die Lehrperson

- ist, zusammen mit den Schulbehörden und den Eltern, besorgt, die ihr anvertrauten Kinder auszubilden und zu erziehen;
- enthält sich gegenüber ihren Schülern jeglicher ideologischen Propaganda und jeglicher diskriminierenden Handlung;
- ist um ihre ständige Fortbildung besorgt. Sie kann Urlaube nach den besonderen Weisungen des Gemeinderates vom 24. März 1987 beantragen. Der Antrag ist an die Schulkommission zu richten. Der letzte Entscheid liegt beim Gemeinderat;
- ist für die Gewährung eines begründeten Urlaubs eines Schülers bis zu drei Tagen zuständig, darüber hinaus entscheidet der Schulinspektor;
- bemüht sich, bei unentschuldigter Abwesenheit eines Schülers, bei den Eltern bis spätestens eine Stunde nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib des Kindes nachzufragen;
- nimmt bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht die Aussagen der Eltern des Schülers zur Kenntnis und benachrichtigt nötigenfalls den Schulinspektor bzw. das Oberamt in Tavers;
- hat zu Beginn des jeweiligen Schuljahres, den Eltern und der Schulkommission eine ungefähre Kostenaufstellung von den im laufenden Schuljahr zu erwartenden Kosten abzugeben;
- kann für besondere Aufgaben innerhalb der Schulorganisation (Ressorts) beigezogen werden. Folgende speziellen Aufgaben werden von den Lehrern übernommen;
 - Verwaltung Schulmaterial und Lehrmittel
 - Organisation Skilager
 - Verwaltung Apparate, Turn- und Schwimmmaterial, Werkräume, Orff-Instrumentarium, Unterrichtshilfen

Der Gemeinderat erlässt, auf Antrag der Schulkommission, für diese besonderen Aufgaben des Lehrers ein Pflichtenheft und setzt die jeweilige Entschädigung fest.

6 Schulvorsteher

- Der nebenamtliche Schulvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission jeweils für eine Amtsperiode von 2 Jahren ernannt. Die Amtsablösung erfolgt jeweils auf Ende des Schuljahres.
- Ein vom Gemeinderat erlassenes Pflichtenheft regelt die Aufgaben der Schulvorsteher. Der Gemeinderat setzt auch deren Entschädigung fest.
- Der Schulvorsteher und sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil. Sie berichten ihr über den Schulbetrieb in den verschiedenen Klassen und treten in den Ausstand, wenn die Kommission über personelle Fragen berätet und entscheidet.

7 Die Schulkommission

- Die Schulkommission besteht aus 11 Mitgliedern, die vom Gemeinderat für eine Amtsperiode von 5 Jahren (wie Gemeindebehörden) ernannt werden. Grundsätzlich ist der für die Schulen verantwortliche Gemeinderat gleichzeitig auch Schulpräsident.

- Bei ihrer Ernennung zu Beginn der Amtsperiode muss die Schulkommission aus einer Mehrheit von Eltern schulpflichtiger Kinder bestehen.
- Die Schulgemeinde der Freien Öffentlichen Schule Berg-Düdingen (FOS) hat Anrecht auf zwei Vertreter in der Schulkommission (siehe Zusammenlegungsvertrag vom 07.05.1975).
- Der Schulvorsteher und sein Stellvertreter sowie die Vorsteherin des Kindergartens nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.
- Der jeweilige Inspektor kann auf Einladung mit beratender Stimme an den Schulkommissionssitzungen teilnehmen.
- Der Gemeinderat kann Personen bestimmen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teilnehmen.
- Die Protokolle der Kommissionssitzungen können von einer Person der Gemeindeverwaltung geführt werden (Schulsekretariat).

8 Beginn der Schulpflicht

Das Eintrittsalter in den Kindergarten wird auf das am 30. April vollendete fünfte Altersjahr festgesetzt. Der Kindergarten ist nicht obligatorisch. Kinder, die den Kindergarten besuchen, haben sich aber an die Schulzeiten zu halten. Für Urlaube von mehr als drei Tagen muss dem Schulinspektor ein schriftliches Gesuch unterbreitet werden.

Der Eintritt in die Primarschule erfolgt auf das spätestens am 30. April vollendete sechste Altersjahr.

Die Eltern können den Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten oder in die Primarschule aufschieben, wenn das Kind das fünfte bzw. das sechste Altersjahr zwischen dem 1. Januar und dem 30. April vollendet und keine genügende Schulreife hat.

Die Eltern können den Kindergarten oder den Schuleintritt um ein Jahr vorverschieben, wenn ihr Kind das fünfte bzw. das sechste Altersjahr zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli vollendet und genügend Schulreife erlangt hat. Zu diesem Zweck muss in beiden Fällen bis zum 30. April eine schriftliche und begründete Erklärung an den Primarschulinspektor gerichtet werden. Besucht das Kind den Kindergarten, halten die Eltern vor der Erklärung Rücksprache mit der betreuenden Kindergärtnerin.

9 Schlussbestimmungen

Über alle, nicht in diesen Richtlinien aufgeführten Angelegenheiten entscheidet die Schulkommission. Entscheide der Schulkommission können innert einer Frist von 20 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

Genehmigt durch den Gemeinderat vom 28. Mai 1991.

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeammann

Mario Vonlanthen

Marius Zosso

Der Schulpräsident

René Hayoz